

Verlautbarung zur DIN VDE 0834-1 (VDE 0834-1):2016-06“

Veröffentlichung 28/08/2018

An den Fachausschuss wurde die Frage herangetragen, ob auch Inspektionen nach DIN VDE 0834 (VDE 0834-1):2016-06, Abs. 11.2 von Fachkräften für Rufanlagen durchzuführen sind. Die Stellungnahme des DKE/UK 713.2 „Allgemeine Signalanlagen und Signalgeräte“ dazu lautet:

Der Betreiber oder eine von ihm beauftragte Person ist von einer Fachkraft für Rufanlagen aktenkundig in die Funktion und Bedienung der Rufanlage einzuweisen. Die Aufgaben der eingewiesenen Person sind dann zuweisende, organisatorische und kontrollierende Funktionen, damit die Rufanlage jederzeit funktionsfähig bleibt.

Sowohl die vierteljährliche wie auch die jährliche Inspektion (Abs. 11.2) muss durch eine Fachkraft für Rufanlagen eigenverantwortlich durchgeführt werden. Dieser Vorgang kann durch eingewiesene Personen unterstützt werden.

Janina Laurila-Dürsch

Tel. +49 69 6308-378

janina.laurila-duersch@vde.com

www.dke.de/713-2